6543 9/04

6442 Nb/04

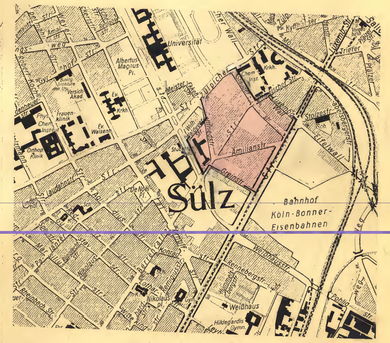

EINLADUNG

zur 3. Baubesprechung 1990, am Mittwoch, den 14.03.1990, 9.00 Uhr, Stadthaus, Saal 300

T a g e s o r d n u n g

Baubesprechung am 14.03.1990
TOP 1: Mitteilung zu fehlerhaften Bebauungsplänen

siehe Akte

1. Die Bebauungspläne
   a) Nr. 6048 Nc/04 (60490/04) in Köln-Bocklemünd
   b) Nr. 6448 Sc/02 (64480/02) in Köln-Ehrenfeld
   c) Nr. 6442 Nb/04 (65439/04) in Köln-Sülz

haben erhebliche und offensichtliche Rechtsfehler/ es sollen Klarstellungsbeschlüsse durch den Rat erwirkt werden.

Stadtgemeinde Köln

Bebauungsplan

M. 1 : 1000

6543 9/04

Nr. 6442 Nb/04

Bestehender Zustand

- vorh. Gebäude
- vorh. Ruinen
- I II III IV Zahl der Vollgeschosse
- Straßenbahngleise
- Straßenbahnachse
- Bordstein
- Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen u. Baulinien
- Begrenzung der öffentl. Verkehrsfl
- Baulinie
- Baugrenze
- Begrenzung der öffentl. Grünflächen
- vorhandene Höhenlage über NN
- Entwässerungsanlagen
- 1 Eigentümerverzeichnis als Bestandteil

Baugebiet

WS	Kleinsiedlungsgebiet	Z	Zahl der Vollgeschosse
WR	Reines Wohngebiet	GRZ	Grundflächenzahl
WA	Allgemeines Wohngebiet	GFZ	Geschoßflächenzahl
MD	Dorfgebiet	BMZ	Baumassenzahl
MI	Mischgebiet		Baugebietsgrenze
MK	Kerngebiet		Bauzonengrenze
GE	Gewerbegebiet		Baulandgrenze
GI	Industriegebiet	o	offene Bauweise
SW	Wochenendhausgebiet	g	geschl. Bauweise
SO	Sondergebiet		

Zeichenerklärung

- Begr. der öffentl. Verkehrs-flächen und Baulinien
- Begr. der öffentl. Verkehrsfl.
- Begr. der öffentl. Grünflächen
- Baulinie
- Baugrenze
- Neue Höhenlage über NN
- Öffentl. Verkehrs- u. Parkfl.
- Öffentl. Grünflächen
- Vorgarten
- überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf
- Fortfallende Begrenzungslinien
- Durchfahrt
- Kolonnaden
- Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrsflächen bleibt bestehen
- Grenze des Plangebietes
- Grenze des Umlegungsgebietes
- Festlegung der Begrenzungs-linien für öffentl. Verkehrs- und Grünflächen durch Zahlen u. Koordinaten

Besondere bauliche Festlegungen

Die Zahl der Vollgeschosse ist Höchstgrenze / darf nicht unterschritten werden

Sämtliche im Plan rot durchkreuzten Festlegungen sind aufgehoben

Es gilt die Baunutzungsverordnung 1962 (Bundesgesetzblatt I S. 429)

Mindestgrößen von Baugrundstücken

a) Die Errichtung von Gebäuden, die dem dauernden Aufenthalt von Personen dienen, ist nur auf Grundstücken zulässig, die mindestens 100 qm groß sind, eine Straßenfront von mindestens 5 m und eine Grundstückstiefe von mindestens 16 m haben. Das gleiche gilt für den Wiederaufbau zerstörter und beschädigter Gebäude der genannten Art. Flächen, die in der Planung für den Gemeinbedarf ausgewiesen sind, dürfen nicht mitgerechnet werden.

b) Ist bis zur Herstellung betriebsfertiger öffentlicher Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen

1 Wohnung	(1-Familienhaus)	550 qm
2 Wohnungen	(2-Fami lienhaus)	825 qm
3 Wohnungen	(3-Familienhaus)	1100 qm
jede weitere Wohnung		275 qm

Für den Entwurf u. für die geplante Bebauung
Köln, den 7.9.1965
Stadtplanungsamt

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
Köln, den 8.9.1965
Liegenschaftsamt Vorg. Abt.

Dieser Plan hat nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) in der Zeit vom 28.6. bis 27.7.1965 öffentlich ausgelegen.
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage
Köln, den 28.7.1965

Dieser Plan ist nach § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) vom Rat der Stadt Köln am 30.9.1965 als Satzung beschlossen worden.
Köln, den 30.9.1965
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist nach § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) mit Verfügung vom 22.11.1965 genehmigt worden.
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Köln, den 22.11.65

Dieser Plan ist nach § 2 Abs. 1 und 7 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom 7.6.1965 als Änderung des/der Planes Nr. 6442/Nb/02 aufgestellt worden
Köln, den 14.6.65
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist auf Grund von Bedenken und Anregungen nach § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) durch Beschluß des Rates der Stadt Köln vom ..... in..... geändert worden.
Köln, den .....
Oberbürgermeister

Dieser Plan ist auf Grund der Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl I S. 341) am 7.1.1966 in Kraft getreten und somit rechtsverbindlich.
Der Oberstadtdirektor
Stadtplanungsamt
Im Auftrage:
Köln, den 7.1.1966